

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(BN Nordhümmlinger Biogas GmbH & Co. KG)
Bek. D. GAA Emden v. 25.02.2025 – EMD004189504 / EMD23-032**

Die BN Nordhümmlinger Biogas GmbH & Co. KG, Tannenweg 1, 26904 Börger, beantragte am 10.03.2023, (Eingang am 16.01.2024 (in übereinstimmender Papier- und elektronischer Form)), zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 21.01.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort 26904 Börger, Breddenberger Straße 97b, Gemarkung Börger, Flur 5, Flurstück 210/2 durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage (Voraufbereitung)
- - Errichtung und Betrieb einer Biomethanaufbereitungsanlage
- - Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Nachverbrennungseinheit (RNV)
- - Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage (O₂-Anlage) zur Entschwefelung
- - Inputänderung
- - Errichtung und Betrieb eines Feststoffeintrags
- - Errichtung eines neuen Dachs auf Fermenter 3
- - Errichtung eines neuen Dachs auf Fermenter 2
- - Errichtung eines neuen Dachs auf Fermenter 1
- - Errichtung eines Behälterumlaufs an Fermenter 1
- - Errichtung eines Behälterumlaufs an Fermenter 2
- - Errichtung eines Behälterumlaufs an Fermenter 3
- - Errichtung eines Behälterumlaufs an Fermenter 4
- - Drei Einhausungen
- - Änderung der Havariesicherstellung
- - * Korrektur des Gärrestlagervolumens 8.13V BlmSchV
- - Umbenennung des Fermenter 3 zum größten Fermenter
- - Abbruch Gärresttrocknung und Umbenennung Halle Biomethanaufbereitung

Die Anlagenänderung ist nach § 16 des Bundes - Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - i. V. m. Nrn. Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. 8.13 V, 1.2.2.2 V und 1.16 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG zu erteilen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der beantragten Änderung gemäß § 9 Abs. 2 und den Nummern 8.4.2.2 (S), 1.2.2.2 (S) und 1.11.2.1(A) Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung, durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Vermerk

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.